

Weitere Verschärfungen für die Düngung

Mit 1. Jänner 2023 tritt die Novelle des Nitrataktionsprogramms in Kraft. Im Mittelpunkt steht der verstärkte Gewässerschutz – mit gravierenden Änderungen für die Landwirtschaft. Hier finden Sie die wichtigsten davon zusammengefasst.

Foto: agrarfoto.com

UNSER AUTOR

Franz Xaver Hölzl, Abteilung Pflanzenbau, Boden.Wasser.Schutz. Beratung, LK Oberösterreich, Linz

Mit 1. Jänner 2023 gelten in Österreich schärfere Regelungen, um die EU-Nitratrichtlinie einzuhalten. Grundlage dafür ist die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Diese wurde aus drei Gründen überarbeitet:

- Durch ein vom burgenländischen Wasserleitungsverband, einer Gemeinde und einer Privatperson veranlasstes EuGH-Urteil. Nach diesem Urteil haben Wassernutzer das Recht, die Maßnahmen des Nitrat-Aktionsprogramms gerichtlich bzgl. der Wirksamkeit überprüfen zu lassen – und gegebenenfalls muss nachgeschärft werden.
- Außerdem wurden bei der Überarbeitung die Erfahrungen der deutschen Dünge-Verordnung berücksichtigt.
- Zudem geht das BML davon aus, dass mit dieser Verordnung die Bedenken des VfGH ausgeräumt werden können, der ein Prüfungsverfahren zur Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) eingeleitet hat.

DAS GILT IN GANZ ÖSTERREICH

In bestimmten Zeiträumen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden.

Für Ackerflächen, ausgenommen Ackerfutterflächen, gilt:

- Leicht lösliche stickstoffhaltige Düngemittel, das sind N-hältige Mineraldünger (auch in flüssiger Form), flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle), Legehühnerfrischkot, der Feststoffanteil aus separierten Gülle, Biogasgülle und Gärrückstände, sind ab der Ernte der Hauptfrucht verboten. Ausgenom-

men davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis 31. Oktober. Erlaubt sind hier maximal 60 kg N ab Lager, sofern bis 15. Oktober angebaut wurde.

Winterweizen, -triticale und -roggen dürfen im Herbst nicht mehr gedüngt werden!

- Langsam lösliche, stickstoffhaltige Düngemittel (z.B. Festmist, Legehühnertrockenkot, Kompost, Carbokalk) dürfen ab dem 30. November nicht mehr ausgebracht werden.
- Ab 15. Februar des Folgejahres dürfen die Düngemittel wieder ausgebracht werden. Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.
- Auf Grünland und Ackerfutterflächen ist unverändert das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln ab

30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

- Auf sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (wie Christbäume, Obst, Wein, Hopfen) ist das Ausbringen von leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres verboten. Das Ausbringen von langsamlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist vom 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

AUSBRINGUNG: WAS BEACHTEN?

Leicht lösliche, stickstoffhaltige Düngemittel dürfen in Hanglagen (Neigung mehr als 10 %) bei mehr als 100 kg N ab Lager pro Hektar nur in Teilgaben gedüngt werden. Unmittelbar vor dem Anbau darf die Gesamtmenge 100 kg N ab Lager pro Hektar nicht überschreiten.

Bei Kartoffel, Mais, Rübe, Sojabohne, Sonnenblume, Sorghum, Ackerbohne und Kürbis gilt in Hanglagen zusätzlich Folgendes:

- Der Hang zum Gewässer muss durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodendeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke untergliedert werden, dass eine Abschwemmung des Düngers vermieden wird;
- oder zwischen der zu düngenden Ackerfläche und dem Gewässer muss ein mindestens 20 m breiter, ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen vorhanden sein;
- oder es muss quer zum Hang oder mit anderen abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (z.B. Mulch- und Direktsaat) angebaut werden.

Die Einarbeitungsverpflichtung von leicht löslichen N-haltigen Düngern ist in der ebenfalls novellierten Ammoniak-Reduktions-Verordnung strenger geregelt. Darüber berichten wir in der kommenden Ausgabe.

SCHNELL GELESEN

Gravierende Änderungen kommen ab 1. Jänner 2023 auf die Bauern durch die novellierte Nitrataktionsprogramm-Verordnung zu.

Verschärfungen gibt es bei den Zeiträumen, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen.

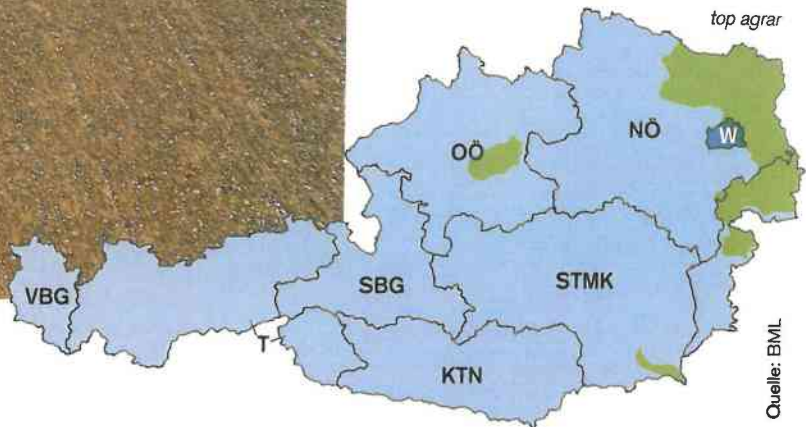
Bei der Ausbringung gelten neue Regeln vor allem für Flächen mit Hanglagen sowie an Wasserläufen.

In den Nitrat-Risiko-Gebieten werden die seit 2018 geltenden Regelungen ebenfalls weiter verschärft.



△ Bei den meisten Getreidekulturen ist ab 2023 im Herbst keine Düngung mehr möglich.

▽ In den Nitrat-Risiko-Gebieten (grün) werden die Auflagen weiter verschärft.



WAS IST IN DER NÄHE VON WASSERLÄUFEN ZU BEACHTEN?

Innerhalb von 3 m zur Böschungsoberkante gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen müssen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen bzw. bepflanzt sein und dürfen nicht umgebrochen werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden (zu dokumentieren).

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen vor dem 1. Jänner 2023 eine Hauptkultur angebaut worden ist, sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ernte dieser Hauptkultur alle Maßnahmen zu setzen, damit diese Flächen ehestmöglich einen Bewuchs oder eine Bepflanzung aufweisen.

Auf allen anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen, bei denen ab dem 1. Jänner 2023 ein Bewuchs oder eine Bepflanzung nicht vorhanden ist, müssen bis zum 15. Mai 2023 alle Maßnahmen gesetzt werden, damit diese Flächen eine entsprechende Bepflanzung oder einen Bewuchs aufweisen.

Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln in Gewässernähe gilt:

- Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von stehenden Gewässern hat mindestens 20 m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von unter 10 % auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf 10 m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.
- Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von fließenden Gewässern hat mindestens 10 m zu be-

tragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von unter 10 % auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf 3 m verringert werden. Liegt die Neigung über 10 %, kann der düngefrei zu haltende Abstand auf 5 m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.

STALLMIST LAGERN

In punkto Lagerung von Stallmist besagt die Novelle, dass dieser auf technisch dichten Flächen mit geregelter Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube gesammelt werden muss. Abweichend davon gilt:

- Ist eine überdachte Lagerstätte vorhanden, darf Stallmist auf technisch dichten Flächen ohne Sammelgrube gelagert werden.
- Der Stallmist darf auf unbefestigten Flächen (Feldmieten) am Hof oder auf landwirtschaftlichen Flächen zum Zweck der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen bis zu fünf Tage gelagert werden – unter Einhaltung der Vorgaben für die Anlage von Feldmieten.
- Für die Kompostierung darf Stallmist auch auf unbefestigten Flächen am Hof oder auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert werden. Dabei gelten die Vorgaben für die Anlage von Feldmieten und die Kompostmiete muss abgedeckt sein.

Auch bei den betriebsbezogenen Aufzeichnungsverpflichtungen gibt es einige Neuerungen. Künftig müssen auch dokumentiert werden:

- Die Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge,

- die Erntemenge von Ackerflächen samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubatur für Kulturen, welche entsprechend einer Ertragslage höher als mittel gedüngt wurden (ausgenommen Ackerfutterflächen) im betreffenden Jahr,
- Angabe, ob und wann eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses des 3 m-Pufferstreifens entlang von Gewässern durchgeführt worden ist, unter Bezeichnung des Schlags und des Zeitpunkts der Bodenbearbeitung.

Die Aufzeichnungen müssen bis spätestens 31. Jänner (bisher bis 31. März) für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr geführt werden.

NITRAT-RISIKO-GEBIETE

In den Nitrat-Risiko-Gebieten (siehe Karte oben) kommt es neben den bisher gültigen Auflagen zu weiteren Verschärfungen:

- Die Düngeobergrenzen müssen grundsätzlich um 15 % reduziert werden. Nur bei Mais, Weizen und Raps liegt die Begrenzung bei 10 %.
- Alle aufzeichnungspflichtigen Betriebe müssen durch Wiegebelege eine Ertragsplausibilisierung in jeder Ertragslage durchführen bzw. die Erträge über Silokubatur (Ausnahmen für Grünland, Ackerfutterflächen und Kleinschläge) ermitteln.
- Ermittlung des N-Saldos in Anlehnung an ÖPUL-Maßnahme „Schlagbezogene Bilanzierung“; Verwendung der Ergebnisse für Beratung.
- Mindestens 1,5 % der Betriebe werden durch die Gewässeraufsicht kontrolliert.

Ihr Kontakt zur Redaktion:
torsten.altmann@topagrar.at